

Ausgabe 13 | 26. Juni 2018

„Praxisgerechte Arbeitszeitregelungen für Betriebe und Beschäftigte“

„Eine merkbare Flexibilisierung der Arbeitszeit ist ein Gebot der Stunde und muss zur Sicherung des Wirtschafts- und Industriestandortes Österreich unbedingt rasch umgesetzt werden. Sonst verlieren wir an Wettbewerbsfähigkeit und gefährden Arbeitsplätze“ appelliert Günter Rübiger, Obmann der sparte.industrie der WKOÖ, an die Vernunft der Arbeitnehmervertreter.

Neue Arbeitswelten benötigen auch neue Arbeitszeitmodelle. Ein internationaler Vergleich zeigt auf: Je fortschrittlicher ein Standort ist, desto flexibler ist auch die Arbeitszeit ausgestaltet. Besonders positive Erfahrungen haben andere europäische Länder, die mitunter überhaupt keine maximalen Tages- und Wochenarbeitszeiten mehr kennen. Im Gegensatz dazu sind die österreichischen Arbeitszeitregelungen derzeit deutlich eingeschränkter als in diesen Ländern und restriktiver als von der Europäischen Arbeitszeit-Richtlinie vorgegeben.

Von einer Flexibilisierung der Arbeitszeit würden sowohl die Betriebe als auch deren Mitarbeiter profitieren. So können dadurch einerseits Unternehmen ihr Arbeitszeitvolumen besser an die Auftragslage anpassen, Steh- und Leerzeiten reduzieren und die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf der anderen Seite eine bessere Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Freizeit gewährleisten. Flexiblere Gestaltungsmöglichkeiten im Arbeitszeitbereich sind außerdem ein probates Mittel, den akuten Arbeitskräftemangel zumindest etwas zu lindern.

Die WKO Oberösterreich verfolgt die Strategie einer sachlichen Diskussion und hat sich letzte Woche in ihrem Wirtschaftsparlament einen Antrag mit folgenden Eckpunkten beschlossen:

- **die gesetzliche Höchstarbeitszeit von 12 Stunden pro Tag ermöglichen**

Im Konkreten die Anhebung der täglichen Höchstgrenze der Arbeitszeit auf 12 Stunden sowie der wöchentlichen Höchstgrenze der Arbeitszeit auf 60 Stunden. Die Normalarbeitszeit bleibt mit 40 oder 38,5 Stunden pro Woche unverändert.

- **die Betriebsebene stärken**

Im Einvernehmen mit dem Betriebsrat oder durch Einzelvereinbarungen mit der Arbeitnehmerin und dem Arbeitnehmer sollen Betriebe mehr Möglichkeiten zur Gestaltung flexibler Arbeitszeiten bekommen.

- **eine flexiblere Gestaltung der Gleitzeit ermöglichen**

Anhebung der täglichen Arbeitszeithöchstgrenze bei Gleitzeit von 10 auf 12 Stunden, fünfmal pro Woche.

- **den Zugang zu Sonderüberstunden, bei gleichbleibendem Regelungsregime der Zuschläge, erleichtern**
- **Ausnahmen von der Wochenend- und Feiertagsruhe ermöglichen**

WIR SIND INDUSTRIE

Um die wirtschaftlichen Herausforderungen von morgen bewältigen zu können und müssen die Arbeitszeiten im Sinne der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Unternehmen flexibler gestaltet werden. Insbesondere auch unter dem Aspekt der Digitalisierung und der zunehmenden Verbreitung neuer Beschäftigungsformen, ist eine flexiblere Gestaltung der individuellen Arbeitszeit unbedingt erforderlich“, so Spartenobmann Günter Rübzig.

WIR SIND INDUSTRIE

BILDUNG

1. Lehrlingsaward 2018 - Die OÖ Industrie feierte ihre besten Lehrlinge!

770 Teilnehmer aus 105 öö. Industriebetrieben traten an 22 Schauplätzen im Kampf um die besten Platzierungen im Lehrlingswettbewerb an. 13 gingen im Rahmen des 16. Lehrlingsawards 2018 der sparte.industrie der WKOÖ als Nummer Eins in ihrer Kategorie nach Hause.

„Gut ausgebildete Fachkräfte stellen für Oberösterreichs Industriebetriebe einen ganz wesentlichen Wettbewerbsfaktor dar. Alle Lehrlinge, die hier im Raum sitzen, haben mit der Industrielehre den richtigen und vor allem zukunftsweisenden Berufsweg eingeschlagen. Denn ihr seid die Fachkräfte der Zukunft und somit das Rückgrat der Industrie“, eröffnete Günter Rübiger, Obmann der sparte.industrie, den diesjährigen Lehrlingsaward.

„Österreichs Lehrlinge sind dank unseres dualen Ausbildungssystems europa- und sogar weltweit an der Spitze. Zahlreiche Auszeichnungen und Siege bei internationalen Wettbewerben zeugen davon“, weist WKOÖ-Präsidentin Doris Hummer auf den Erfolg der dualen Ausbildung hin. „Der Vorteil dieses Ausbildungsmodells ist ganz klar, dass die Lehrlinge das gelernte theoretische Wissen aus der Berufsschule direkt im Ausbildungsbetrieb praktisch umsetzen können“, betonte Hummer.

Die Herausforderung sei, dass man die Lehrberufsbilder an künftige Gegebenheiten angleichen müsse. Auch das Image der Lehre in der Öffentlichkeit aufzuwerten und bei den Jugendlichen aber auch Eltern besser zu positionieren, sieht Josef Kinast Stv.-Obmann der sparte.industrie als weitere Herausforderung.

„Bildung ist mit der Innovation eine der wichtigsten Säulen der Wirtschaft“, erklärte WKOÖ-Direktor Walter Bremberger und appellierte an die Jugendlichen ihr Talent, Können und Wissen sich, den Betrieben, aber auch Oberösterreich zu nutzen zu machen.

Für den Geschäftsführer des AMS OÖ Gerhard Straßer drückte der jährlich stattfindende Lehrlingsaward der sparte.industrie eine Wertschätzung den Lehrlingen gegenüber aus. Er wies darauf hin, dass Fachkräfte am oberösterreichischen Arbeitsmarkt dringend gesucht und benötigt werden.

Über die gesonderte Auszeichnung „Bester Lehrling 2018“ und somit den Gewinn von 500 Euro, der vom Vorstandsdirektor der Sparkasse OÖ Herbert Walzhofer überreicht wurde, durfte sich David Stockhammer, der seine Lehre bei der Energie AG OÖ in der Energietechnik absolviert, freuen.

BILDUNG

2. Beendigung von Dienstverhältnissen am 26. September 2018, WIFI Linz

Viele Dienstgeber meiden das Arbeitsgericht, da sie der „irrigen“ Meinung sind, dass Arbeitnehmer bevorzugt werden. Die Erfahrung zeigt, dass dies nicht der Fall ist.

Vielfach würden einfache Maßnahmen vor und im Zuge der Beendigung eines Dienstverhältnisses gerichtliche Auseinandersetzungen gänzlich vermeiden oder zumindest die Erfolgchancen entscheidend verbessern.

Anhand von tatsächlich gerichtsanhängigen Sachverhalten werden derartige Konstellationen erläutert und daran anknüpfend aufgezeigt, welche Schritte und Maßnahmen zu empfehlen sind, um arbeitsrechtliche Ansprüche mit Aussicht auf Erfolg abwehren zu können.

Termin: **Mi, 26. September 2018: 16.00 - 18.00 Uhr**
Ort: **WIFI Linz, Wiener Straße 150, 4021 Linz**

Kostenbeitrag: WKOÖ-Mitglieder: EUR 59,--, Nicht-Mitglieder: EUR 89,-

Anmeldungen: **WIFI-UNTERNEHMER-AKADEMIE** | Wiener Str. 150 | 4021 Linz |
T 05-7000-7054 | F 05-7000-3559 | E unternehmerakademie@wifi-ooe.at
Mehr Infos finden Sie [>>hier](#)

3. Frühwarnsystem bei Massenkündigungen - Beendigungsabsicht relevant

Bei der beklagten Arbeitgeberin waren in den Monaten vor der Kündigung des Klägers 119 Mitarbeiter beschäftigt, unter Berücksichtigung der am selben Standort tätigen Holding-Gesellschaft 131 Mitarbeiter. Die Beklagte beabsichtigte Ende Oktober 2013, sich von sieben Mitarbeitern zu trennen und bot ihnen deshalb einvernehmliche Auflösungen der Dienstverhältnisse bis 20.11.2013 an. Andernfalls würden Kündigungen erfolgen. Ein Mitarbeiter nahm das Angebot an, zwei Mitarbeiter wurden am 28.11.2013 und vier Mitarbeiter, ua der Kläger, am 19.12.2013 gekündigt. Eine Verständigung des AMS („Frühwarnsystem“ gemäß § 45a Arbeitsmarktförderungsgesetz) erfolgte nicht. Der Kläger machte die Unwirksamkeit seiner Kündigung geltend, weil die Beklagte das „Frühwarnsystem“ nicht eingehalten habe.

Die beklagte Arbeitgeberin argumentierte, dies sei nicht erforderlich gewesen. Die Mitarbeiter der Holding-Gesellschaft seien organisatorisch Teil des Betriebes der Arbeitgeberin gewesen und daher mitzuzählen. Es seien in einem Zeitraum von 30 Tagen nur vier Kündigungen ausgesprochen und damit das Frühwarnsystem nicht ausgelöst worden.

Das Erstgericht gab der Klage statt. Das Berufungsgericht gab der Berufung keine Folge. Es sei nicht erkennbar, dass die Beklagte beabsichtigt habe, die Kündigungen innerhalb eines 30-tägigen Zeitraums vorzunehmen. Daher sei jeweils auf den Zeitpunkt der Kündigungserklärungen bzw der einvernehmlichen Auflösung abzustellen. Im Zeitraum von 30 Tagen vor und nach der Kündigung des Klägers lägen nur sechs Kündigungen. Damit würde der Schwellenwert von 5 Prozent nur dann

BILDUNG

überschritten, wenn er ohne die Mitarbeiter der Holding ermittelt würde. Da der Betrieb der Beklagten und der Holding nicht einem Unternehmen, sondern zwei eigenen Rechtssubjekten zuzuordnen sei, habe keine Zusammenrechnung zu erfolgen. Der Schwellenwert betrage danach 5,95 und sei mit sechs gekündigten Mitarbeitern knapp überschritten worden. Die Kündigung sei des Klägers daher unwirksam.

Der Oberste Gerichtshof bestätigte die Berufungsentscheidung im Ergebnis, stellte aber klar, dass es auf die Absicht eines Arbeitgebers ankommt, eine den Schwellenwert überschreitende Anzahl von Arbeitsverhältnissen innerhalb von 30 Tagen aufzulösen. Dies betrifft sowohl Kündigungen als auch annahmepflichtige Angebote zu Aufhebungsverträgen (einvernehmliche Auflösungen). Die Absicht der Beklagten hat sich hier nicht erst mit den tatsächlichen Kündigungen, sondern spätestens mit der Unterbreitung der Angebote zu den einvernehmlichen Auflösungen manifestiert, weil die Auflösung nur noch von der Annahme durch die Arbeitnehmer abhing.

Wäre erst der tatsächliche Ausspruch der Kündigung oder die Einigung über eine einvernehmliche Auflösung relevant, bliebe kein Raum für die Anzeige einer erst beabsichtigten Beendigung innerhalb von 30 Tagen und für die an die Anzeige anknüpfende Wartefrist von ebenfalls mindestens 30 Tagen. Mit der Absicht zur Beendigung von sieben Dienstverhältnissen überschreitet die Beklagte den Schwellenwert daher unabhängig davon, ob die Mitarbeiter der Holdinggesellschaft mitzuzählen sind.

OGH 25.4.2018, 9 ObA 119/17s

Ausgabe 13 | 26.6.2018

ENERGIE

DI Hubert Steiner | T 05-90909-4220

1. Industrie fordert realistische nationale Energie- und Klimaziele

Das rund 1000 Kilometer entfernte Paris steht derzeit in der Industrie als Synonym für eine übers Ziel schießende Umweltpolitik. Was der Bund aus dem nach der französischen Hauptstadt benannten Klimaschutzabkommen als integrierte nationale Klima- und Energiestrategie ableiten will, stößt bei den Industriellen auf Kritik. „Zu viele Verbote, zu wenig Anreize“, fasst Günter Rübiger, Obmann der Sparte Industrie der WKO Oberösterreich, im Rahmen eines Kooperationstreffens der Industriesparten der Bundesländer Oberösterreich, Steiermark, Salzburg, Kärnten, Tirol und Vorarlberg, die Kritik zusammen.

Rübiger fordert, dass Klimaschutz- und wirtschaftspolitische Ziele „angemessen und ausbalanciert miteinander verknüpft werden“, dass Wettbewerbsfähigkeit, Wirtschaftsstandort und Beschäftigung als übergeordnete volkswirtschaftliche Ziele stärker in die Betrachtung miteinbezogen werden. Auch prognostizierte Entwicklungen, etwa zur vorgesehenen Energieverbrauchsreduktion um 1,5 bis 2 Prozent pro Jahr oder zum erneuerbaren Erzeugungspotenzial in Österreich stellt Rübiger in Frage: „Die überzogenen Ziele konterkarieren die positiven Ansätze der Bundesregierung, wie etwa die geplante Reform der Ökostromfinanzierung.“ Zudem würden vier Mal mehr Windenergie und zehn Mal mehr Photovoltaik-Energie als derzeit nur den Strombezug verteuern und durch die ungleichmäßige Verfügbarkeit das Netz destabilisieren. Rübiger warnt: „Wir würden damit ein System importieren, das in Deutschland an seine wirtschaftlichen und technischen Grenzen stößt.“

„Statt mit zukunftsweisenden Strategien das in Österreich vorhandene und international anerkannte Know-how im Bereich der erneuerbaren Energien, der Energieeffizienz und der Umwelttechnologie als Investitions- und Wirtschaftsmotor zu nutzen und so hochqualifizierte neue Arbeitsplätze zu schaffen, wird mit überzogenen Zielvorgaben der heimische Wirtschaftsstandort gefährdet“, stellt Rübiger fest. Die Industriesparten der Bundesländer Oberösterreich, Steiermark, Salzburg, Kärnten, Tirol und Vorarlberg haben im Rahmen ihrer Kooperation Lösungsansätze erarbeitet und setzen gemeinsame Initiativen und Maßnahmen für eine realistische und wirtschaftsfreundliche Umsetzung der Klima- und Energiestrategie um.

2. Neuauflage der Gebäudesanierung startet - Betriebe und Haushalte profitieren

Gebäudesanierung wird wieder gefördert - 42,6 Millionen Euro stehen zur Verfügung - WKÖ setzt sich für bessere Planbarkeit bei Förderprogrammen ein

Die am 18. Juni gestartete Sanierungsoffensive 2018 unterstützt mit 42,6 Millionen Euro Maßnahmen für Klimaschutz und Energiesparen im Bereich Gebäudesanierung. „Förderinstrumente zählen gerade im Gebäudesektor zu den unverzichtbaren Hebeln bei der Verbesserung der CO₂- und Energieeffizienz. Sie sind Voraussetzung für das Erreichen der hochgesteckten Klima-, Energie- und Luftreinhaltepflichtungen ab 2020“, betont Stephan Schwarzer, Leiter der Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik in der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ).

Ausgabe 13 | 26.6.2018

ENERGIE

DI Hubert Steiner | T 05-90909-4220

Zu den bisher geförderten Maßnahmen kommen auch neue hinzu. Förderbar sind u.a.:

- thermische Sanierung der Gebäudehülle sowie der obersten oder untersten Geschoßdecke
- Sanierung bzw. Austausch der Fenster und Außentüren
- Umstellung von Heizungsanlagen auf klimafreundliche Heizsysteme (Solaranlage, Holzzentralheizung, Wärmepumpe, Nah-/Fernwärmeanschluss) durch einen Bonus von bis zu 5.000 Euro in thermisch hochwertigen Gebäuden oder in Kombination mit einer thermischen Sanierung (NEU)
- Einsatz gebäudeintegrierter PV-Anlagen im Rahmen der thermischen Sanierung der Gebäudehülle (NEU)
- hinterlüftete Fassadensysteme/-schalungen (NEU)

Der Investor hat freie Hand, ob er Teil- oder Komplettsanierungen angeht bzw. ob er eine Komplettsanierung auf einmal oder etappenweise realisieren will.

Bis zu 12.000 Euro pro Antrag

Die Förderhöhen können - abhängig von der Qualität der Sanierung - bis zu 12.000 Euro betragen. Die Förderungsaktion ist für Betriebe und Haushalte zugänglich. Für Haushalte endet die Förderaktion Ende Februar 2019. Damit wird der Kritik der WKÖ an kurzen Laufzeiten Rechnung getragen. Bei Erschöpfung des Volumens ist die Aktion allerdings auch beendet. Leistungen zu den förderungsrelevanten Sanierungsmaßnahmen im Privatbereich werden ab 01.01.2018 rückwirkend anerkannt, das heißt, es kann auch für im heurigen Jahr bereits begonnene Sanierungsprojekte um Förderung angesucht werden. Im betrieblichen Bereich konnten Förderungen ohne Unterbrechung eingereicht werden, weshalb hier keine rückwirkende Anerkennung vorgesehen ist. Betriebe können den Bonus für die Heizungsumstellung im Rahmen einer umfassenden Sanierung erhalten.

Achtung: Die Antragstellung von Betrieben muss bei umfassenden Sanierungen jedenfalls vor Durchführung der Maßnahme erfolgen, das heißt vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen, ausgenommen sind Planungsleistungen. Andernfalls ist eine Förderung ausgeschlossen. Bei Einzelmaßnahmen ist der Antrag nach Projektumsetzung, aber spätestens sechs Monate nach Rechnungslegung, einzubringen.

WKÖ fordert frühere Bekanntgabe zur besseren Planbarkeit

Während die Laufzeiten bereits über das Kalenderjahr hinaus verlängert wurden, ist die Vorlaufzeit der Förderprogramme noch zu verbessern. „Die Richtlinien sollten schon zu Beginn des 4. Quartals des Vorjahres bekannt sein, damit die kalte Jahreszeit zur Planung der Projekte genutzt werden kann“, sagt Schwarzer.

Ausgabe 13 | 26.6.2018

ENERGIE

DI Hubert Steiner | T 05-90909-4220

3. Erzeugung, Speicherung und Verteilung von Solarstrom

AIT präsentiert gebündeltes Know-how auf der weltweit führenden Messe für die Solarbranche in München

Photovoltaik (PV) zählt neben Wind, Biomasse und Wasserkraft zu den zentralen Säulen der erneuerbaren Energiezukunft. Die hohen Zuwächse von Solarstrom in den letzten Jahren zeigen das ungebrochene Interesse an dieser ressourcenschonenden Art der Energieerzeugung. Von 20. bis 22. Juni treffen sich auf der Intersolar Europe in München VertreterInnen aus Industrie und Forschung, um ihre neuesten Entwicklungen in diesem Bereich vorzustellen. Mehr als 40.000 BesucherInnen werden erwartet.

Das AIT Austrian Institute of Technology zeigt auf diesem Hot-Spot der Solarbranche sein Know-how entlang der solaren Wertschöpfungskette, von der Erzeugung über die Verteilung bis hin zur Speicherung. Präsentiert werden innovative Produkte und Dienstleistungen für die Qualitätssicherung von PV-Kraftwerken sowie Performanceanalysen für Speichersysteme und die smarte Einbindung von Solarstrom in bestehende Energienetze.

Qualitätssicherung reduziert Investitionsrisiko

Je geringer das Risiko in Investitionen, desto erfolgreicher die Implementierung am Markt. Ein Schwerpunkt der AIT-Leistungen liegt daher auf der Qualitätssicherung von PV-Systemen für Investoren und Betreiber, unter anderem durch Leistungsmonitoring, Ertragsprognosen, Effizienzoptimierung und Abnahmetests. In den vergangenen Jahren wurden so vom AIT Solarkraftwerke mit einer Leistung von insgesamt 500 Megawatt in puncto Effizienz und Leistung analysiert und bewertet.

Neue Generation mobiler Qualitätskontrolle für PV Module

Als weiteres Tool zur Qualitätssicherung wird auf der Intersolar ein Gerät zur mobilen Überprüfung von PV-Modulen auf Basis von UV-Fluoreszenzmessungen vorgestellt. Mit dieser witterungsunabhängigen, kostengünstigen und schnellen Methode kann eine einzelne Person vor Ort Zellrisse und schadhafte Module in Echtzeit aufspüren und markieren.

Eine neue Entwicklung des AIT in diesem Bereich ist eine einfach zu bedienende Dunkel-Kennlinienmessung für PV Module zur präzisen Erkennung von Zellbrüchen aufgrund von Transportschäden, PID-Defekten sowie Bypass-Diodenproblemen. Mit dieser Überprüfungsmethode kann ein Durchsatz von 60 kWp/Stunde bei lichtarmen Bedingungen erreicht werden.

Smarte Verbindung zum Stromnetz

Wechselrichter fungieren als intelligente Schnittstelle zwischen PV-Anlagen und dem Stromnetz und sind damit eine Schlüsseltechnologie für künftige Energiesysteme. Der vom AIT auf der Intersolar vorgestellte Smart Grid Converter kann im Gegensatz zu herkömmlichen Lösungen zwischen zwei

Ausgabe 13 | 26.6.2018

ENERGIE

DI Hubert Steiner | T 05-90909-4220

Netzmodi unterscheiden und entsprechend reagieren. Im netzgekoppelten Betrieb speist er Strom ins Netz ein. Im Fall eines Netzausfalls wird er im Inselbetrieb als netzbildender Wechselrichter für ein Microgrid betrieben. Während sich etwa konventionelle PV-Anlagen bei einem Netzausfall abschalten, erkennt der smarte AIT-Wechselrichter diese Situation und versorgt kritische Verbraucher auch bei Stromausfällen weiterhin zuverlässig mit Energie.

4. Erneuerbare Energietechnologien 2017 - Photovoltaik und Wärmepumpen legen deutlich zu

Das Technologieministerium präsentiert die aktuelle die Marktentwicklung für Photovoltaik, Wärmepumpen und Windkraft.

Die Marktentwicklung von Technologien zur Nutzung Erneuerbarer Energie in den Bereichen Biomasse, Photovoltaik, Solarthermie, Wärmepumpen und Wind zeigt ein gemischtes Erscheinungsbild. Im Jahr 2017 konnten Steigerungen im Bereich der Biomasse Brennstoffe (+7,7 %), bei den Biomassekesseln (+7,0 %), bei der Photovoltaik (+11,0 %) und bei den Wärmepumpen (+9,1 %) verbucht werden, während es bei den Biomasseöfen (-1,9 %), der Solarthermie (-9,1 %) und der Windkraft (-13,9 %) im Vergleich zu 2016 zu Rückgängen bei den neu installierten Anlagen kam. Durch den Betrieb der genannten Technologien konnten in Österreich im Jahr 2017 netto 66,6 TWh erneuerbare Energie bereitgestellt werden, 13,5 Mio. Tonnen CO₂äqu eingespart werden, 4,9 Mrd. Euro Umsatz erwirtschaftet und 32.600 Arbeitsplätze gesichert werden. Das geht aus der Marktstudie des Technologieministeriums (BMVIT) über innovative Energietechnologien 2017 hervor.

„Erneuerbare Energietechnologien sind eine verlässliche Säule für eine nachhaltige Energieversorgung und tragen wesentlich zum Erreichen der Energie- und Klimazielen in Österreich bei. Das BMVIT spielt eine Schlüsselrolle bei der Entwicklung und Erprobung neuer Technologien und Lösungen in diesem Bereich. Erfreulich ist, wenn diese Bemühungen zu konkreten, auch internationalen Markterfolgen umgesetzt werden können“, so Mag. Andreas Reichhardt, Generalsekretär im BMVIT.

Um die Marktentwicklung zu beschleunigen sind Forschung, Technologieentwicklung und Innovation essentiell. Das BMVIT investiert jährlich rund 100 Mio. Euro in die Energieforschung, rund ein Drittel davon in den Bereich Erneuerbare Energien. Der Fokus liegt dabei nicht nur in der Weiterentwicklung von Einzeltechnologien, sondern auch auf Systemintegration und Kopplung von Sektoren sowie das Erproben von Innovationen im Realmaßstab.

Nach Jahren des konstanten Wachstums zählt die Photovoltaik 2017 zu den Gewinnern. „Trotz schwieriger Umstände, noch unter dem alten Ökostromgesetz, ist es gelungen den jährlichen Zubau um 11 Prozent zu steigern. Im vergangenen Jahr wurden Photovoltaik Anlagen mit einer Leistung von 172,9 Megawatt zugebaut, womit in Österreich 1,269 Gigawatt Photovoltaik-Leistung installiert sind“, so DI Vera Immitzer, Generalsekretärin vom Bundesverband Photovoltaic Austria. Mittlerweile wird mehr als 2 Prozent des österreichischen Stromverbrauchs durch Photovoltaik-Anlagen gedeckt.

Ausgabe 13 | 26.6.2018

ENERGIE

DI Hubert Steiner | T 05-90909-4220

2017 wurden neben 19.000 Heizungswärmepumpen knapp 6.000 Brauchwasserwärmepumpen abgesetzt. Damit ist jedes vierte in Österreich verkaufte Heizungssystem bereits eine Wärmepumpe. „Zur Erreichung unserer Klima- und Energieziele ist es jedoch noch ein langer Weg. Die Entwicklung und der Marktausbau mit Wärmepumpen muss drastisch beschleunigt werden, denn über 2.000.000 Haushalte in Österreich heizen derzeit noch mit Öl oder Gas.“ so Richard Freimüller, Verbandspräsident Wärmepumpe Austria. Positiv ist der Ausbau von Ökostrom durch Photovoltaik und Windkraft, denn Wärmepumpen, die mit Ökostrom betrieben werden, sind zu 100 Prozent CO₂-frei.

Derzeit erzeugen 1260 Windräder mit einer Leistung von 2844 MW 7 Milliarden Kilowattstunden Windstrom, soviel wie 11 Prozent des österreichischen Stromverbrauches. Schwierige gesetzliche Rahmenbedingungen haben den Windkraftausbau in den letzten Jahren kontinuierlich seit 2014 um 48 Prozent einbrechen lassen. „Mit der Klima- und Energiestrategie und dem Regierungsziel bis 2030 eine 100%-ige erneuerbare Stromversorgung zu erreichen hofft die Branche nun auf eine Trendumkehr. Bis 2030 könnte die Windbranche ihre Stromerzeugung auf 22,5 Milliarden Kilowattstunden verdreifachen“, erklärt Mag. Stefan Moidl, Geschäftsführer der IG Windkraft und ergänzt: „Die Windenergie sorgt nicht nur für sauberen Strom, sondern schafft hochqualifizierte Arbeitsplätze. Diese Zukunftschance gilt es zu nutzen.“

„Das Marktgeschehen für Erneuerbare Energietechnologien wird wesentlich vom Ölpreis, der Witterung und der allgemeinen Wirtschaftslage beeinflusst. Wettbewerbe zwischen Photovoltaik und Solarthermie und auch seit kürzerem zwischen Biomasseheizsystemen und Wärmepumpen sind zu beobachten. Dies liegt an unterschiedlichen ökonomischen Lernkurven der Technologien, unterschiedlichen Förderungen und an äußeren Faktoren wie an der Ölpreisentwicklung“ erläutert Studienautor und Projektleiter DI Dr. Peter Biermayr von der TU Wien. Zur Erreichung der nationalen Energie- und Klimaziele 2030 und 2050 eine neue Dynamik der Entwicklungen erforderlich ist. Alle erneuerbaren Energietechnologien werden einen markanten Beitrag dazu leisten müssen.

Vollversion des Berichts zum Download:

<https://nachhaltigwirtschaften.at/de/iea/publikationen/innovative-energietechnologien-in-oesterreich-marktentwicklung-2017.php>

Ausgabe 13 | 26.6.2018

STEUERN UND FINANZEN

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

1. Dauernde Änderung des MwSt-Systems wäre ein Schildbürgerstreich

Die EU-Kommission glaubt offenbar selbst nicht an die baldige Umsetzung des von ihr vorgestellten MwSt-Systems nach dem Bestimmungslandprinzip. So soll die mit 31.12.2018 befristete Richtlinie zur Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens auf die Lieferung bestimmter betrugsanfälliger Gegenstände und Dienstleistungen bis 2022 verlängert werden.

Die EU-Kommission hat im Jahr 2012 mit dem oben angeführten Richtlinienvorschlag ermöglicht, dass bei bestimmten besonders betrugsanfälligen Gegenständen wie Mobilfunkgeräte, Mikroprozessoren, Laptops, Spielkonsolen, Treibhausemissionszertifikate, Rohmetallen und Metallhalberzeugnissen ein befristetes Reverse-Charge-Verfahren eingeführt werden kann. Durch diese Maßnahme ging der Betrug in diesen Sektoren in vielen Mitgliedsstaaten deutlich zurück.

Dies wurde nach einem Bericht der EU-Kommission sowohl von den betroffenen EU-Staaten als auch von den Unternehmen in diesen Staaten bestätigt. Allerdings stieg durch die nur teilweise erfolgte Umstellung des MwSt-Systems z.B. bei der Lieferung von Rohmetallen und Metallhalberzeugnissen der Bürokratieaufwand in den betroffenen Unternehmen kräftig an.

„Durch ein Auslaufen dieser Richtlinie mit Jahresende einen neuerlichen Umstellungsaufwand zu erzeugen und dann in 4 Jahren das MwSt-System wieder komplett umzukrempeln, erscheint mir dann doch ein Schildbürgerstreich zu sein. Man sollte daher die Richtlinie bis 2022 verlängern und darüber nachdenken, ob nicht ein generelles Reverse-Charge-System zur Bekämpfung des Steuerbetrugs das bessere neue MwSt-System wäre“, sagt Anette Klinger, Steuersprecherin der sparte.industrie der WKO Oberösterreich.

2. BMF warnt: Internet-Betrüger versenden gefälschte E-Mails im Namen des BMF

Die betrügerischen E-Mails mit dem Betreff „Ihre Steuerrückzahlung“ beinhalten die Information, dass die Empfängerinnen und Empfänger eine Steuerrückerstattung erhalten und zu diesem Zweck ihre Kontoinformationen aktualisieren sollen.



(Quelle BMF: https://www.bmf.gv.at/aktuelles/Phishing_E-Mails_.html)

Ausgabe 13 | 26.6.2018

STEUERN UND FINANZEN

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

Wortlaut des Phishing-Mails:

Betreff: Ihre Steuerrückzahlung

Steuerverwaltung

Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass ein kürzlich erfolgter Versuch einer Rückzahlung auf das bei uns bekannte Konto fehlgeschlagen ist.

Bitte melden Sie sich bei Ihrem Steuerrückzahlungsportal an um die Rückzahlung manuell abzuwickeln. Während des Prozesses können Sie die von Ihnen hinterlegten Kontoinformationen zu aktualisieren

Zahlungsdatum: 21.Juni 2018

Rechnungsnummer: BMF/09WX0091/AT009

Betrag: EUR1,850.00 EUR

HINWEIS: Diese E-Mail gilt als offizieller Abrechnungsbeleg dieser Rückzahlung.



Der im E-Mail enthaltene Link verweist auf eine Webseite im Stil von FinanzOnline, die zur Eingabe von persönlichen Daten und Kontoinformationen auffordert.

Das BMF betont, dass es sich hierbei um einen Internet-Betrugsversuch handelt und sowohl die versendeten E-Mails als auch das darin verlinkte Internetportal Fälschungen darstellen.

Informationen des BMF erfolgen grundsätzlich in Form von Bescheiden und werden per Post oder in die FinanzOnline Databox zugestellt. Das BMF fordert Bürgerinnen und Bürger niemals zur Übermittlung von persönlichen Daten wie Passwörtern, Kreditkartendaten oder Kontoinformationen auf.

Daher gilt:

Wenn Sie ein solches Phishing-Mail oder ein E-Mail mit ähnlichen Inhalten erhalten, handelt es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um einen Internet-Betrugsversuch.

- Folgen Sie in keinem Fall den darin enthaltenen Anweisungen!
- Klicken Sie keinesfalls auf darin enthaltene Links oder Dateien! - Geben Sie unter keinen Umständen persönliche Daten wie Passwörter, Kreditkartendaten oder Kontoinformationen bekannt!
- Das BMF empfiehlt, solche E-Mails sofort zu löschen!

Ausgabe 13 | 26.6.2018

STEUERN UND FINANZEN

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

3. Jahressteuergesetz 2018 (JStG 2018)

Die Regierungsvorlage wurde inklusive des Familienbonus Plus sowie der Änderungen des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz am 13. Juni 2018 im Ministerrat beschlossen und dem Nationalrat zugewiesen.

- [Jahressteuergesetz 2018 - Gesetzestext zur Regierungsvorlage](#)
- [Jahressteuergesetz 2018 - Erläuterungen zur Regierungsvorlage](#)
- [Jahressteuergesetz 2018 - Textgegenüberstellung zur Regierungsvorlage](#)
- [Jahressteuergesetz 2018 - Vorblatt & WFA zur Regierungsvorlage](#)

Ausgabe 13 | 26.6.2018

TECHNOLOGIE

DI (FH) Markus Strobl | T 05-90909-4250

1. OÖ Industriebetriebe forschen weiter intensiv

Oberösterreich hat sich im Bereich Forschung und Entwicklung in den letzten Jahren sehr dynamisch entwickelt und ist bei verschiedenen Kennzahlen österreichweit Spitze. Laut Statistik Austria haben die F&E-Ausgaben in Oberösterreich im Jahr 2015 1,79 Mrd. Euro – nach dem F&E-Standort der Unternehmen sogar 1,85 Mrd. Euro – betragen. Mit 1,32 Milliarden Euro finanzieren die oberösterreichischen Unternehmen rund drei Viertel der oberösterreichischen F&E-Ausgaben. Damit leisten diese Betriebe einen wesentlichen Beitrag dazu, dass in unserem Bundesland eine F&E-Quote von 3,18 Prozent erzielt werden konnte. D.h. die zentralen Forschungsaktivitäten liegen eindeutig bei den OÖ Firmen.

Oberösterreich steht mit einer F&E-Quote von 3,17 Prozent ganz gut da.

„Wir liegen im Bundesländervergleich auf Platz 3, hinter der Steiermark und Wien. Dies beweist, dass die oberösterreichischen Unternehmen von allen Bundesländern am meisten in F&E investieren und daher wirtschaftsnahe Forschungsförderung einen großen Hebel darstellt. Unser Ziel sind 4 Prozent bis 2020. Das geht nur mit verstärkter finanzieller Unterstützung von Land und Bund“, so DI Günter Rübiger Obmann der Sparte Industrie

Aktuelle Befragung der OÖ Industriebetriebe

Die sparte.industrie hat eine Umfrage gestartet wo u.a. die Forschungsaktivitäten OÖ Industriebetrieben abgefragt wurde.

- fordern mehr als die Hälfte (56 %) der Befragten eine Erhöhung der Förderungen
- und bei 65 % der Befragten Unternehmen werden die F&E Ausgaben 2018 steigen
- ebenso nützen 90 % der Befragten die Forschungsprämie

2. Industrie-Forum: „Digitaler Zwilling - die Voraussetzung für Digitalisierung“ am 4. Juli, Hörsching

Digitalisierung und digitale Transformation versprechen eine goldene Zukunft für Unternehmen. Es werden Projekte initiiert und Showcases errichtet. Was Digitalisierung alles sein kann bleibt unspezifisch. Wenige beschäftigen sich mit den Voraussetzungen für erfolgreiche Digitalisierung im Sinne von effizienteren Prozessen und digital angereicherten Produkten und Dienstleistungen.

Eine dieser Grundvoraussetzungen ist das Abbild der bestehenden Produkte als digitaler Zwilling in den produktiv genutzten Systemen der Unternehmen. Gerade in puncto Effizienz bietet die virtuelle Darstellung von Maschinen oder Anlagen als Abbild auf einer digitalen Plattform den Unternehmen über den gesamten Lebenszyklus viele Vorteile - angefangen vom Produktdesign über die Produktionsplanung und das Engineering bis hin zu Inbetriebnahme, Betrieb, Service und der Modernisierung von Systemen und Anlagen. Dabei sind die Zwillinge - digitale und reale Anlage -

Ausgabe 13 | 26.6.2018

TECHNOLOGIE

DI (FH) Markus Strobl | T 05-90909-4250

dauerhaft miteinander verbunden und entwickeln so ein gemeinsames Objektgedächtnis. Idealerweise entsteht dies schon von der ersten Studie an.

Zur Entwicklung solcher digitalen Zwillinge braucht es leistungsstarke Software-Systeme, die den digitalen Zwilling über die gesamte Wertschöpfungskette realisieren - für die Planung und das Design der Produkte, für die Produktion, für gesamte Anlagen und für datenbasierte Services. Die Anwender können so wesentlich flexibler und effizienter im Betrieb ihrer Maschinen agieren und individualisierter produzieren.

Wie das in der Praxis funktioniert zeigt das Fallbeispiel von Wacker Neuson.

Termin: Mittwoch, 4. Juli 2018, 13.30 bis 16.45Uhr

Ort: Wacker Neuson Group, Flughafenstr. 7, 4063 Hörsching

Mehr Infos und Anmeldung unter: [Einladung Industrie-Forum 4.7.2018](#)

3. Know-how für die Digitale Transformation: Modulare Weiterbildung an der FHOÖ

Konzentriertes Fachwissen für MitarbeiterInnen: Speziell für Berufstätige und als Personalentwicklungskonzept für Unternehmen entwickelt, bietet die FH Oberösterreich seit März 2018 eine modulare, berufsbegleitende Weiterbildung in den Querschnittsmaterien Digitale Transformation und Industrie 4.0 an. Die Modulare Weiterbildung ist ein innovatives Konzept, um dem Fachkräftemangel in Oberösterreich entgegenzuwirken und Mitarbeiter der Unternehmen bedarfsgerecht in Richtung Digitale Transformation weiterzubilden.

Ende Juni werden die 20 ersten Teilnehmer namhafter OÖ. Industrieunternehmen ihre Weiterbildung in den Bereichen „Industrielle Messtechnik“ und „Industrielle Softwareentwicklung mit C und C++“ abschließen.

Ab Herbst wird das Angebot um 10 weitere Module erweitert. Die Anmeldefrist für die Herbstmodule läuft bis Ende Juli 2018.

Detaillierte Informationen unter: <https://www.fh-ooe.at/weiterbildung/module/>

4. 1. RECENDT-Partners Day: NDT4Industry 2018 am 5. Juli, JKU Linz

Als international anerkanntes Forschungszentrum für Materialcharakterisierung und zerstörungsfreie Werkstoffprüfung agiert die RECENDT GmbH - welche Teil des JAR Innovation Networks ist - seit 2009 höchst erfolgreich auf dem österreichischen und internationalen Markt.

Ausgabe 13 | 26.6.2018

TECHNOLOGIE

DI (FH) Markus Strobl | T 05-90909-4250

Die RECENDT GmbH lädt zum ersten **RECENDT-Partners Day** am **05.07.2018** in Linz zum Thema Non-Destructive Testing für die Industrie – kurz „**NDT4Industry**“ – ein.

Informieren Sie sich bei unterschiedlichen **Themeninseln**, **Vorträgen** und **Workshops** über die Potenziale der zerstörungsfreien Prüfung und sprechen Sie mit unseren Expertinnen und Experten über die aktuellen Trends, Entwicklungen und Applikationen betreffend unsere Prüfmethoden.

Termin: Donnerstag, 5. Juli 2018, ab 10:30 Uhr

Ort: Johannes Kepler Universität Linz, Science Park 2, 2. OG, Altenberger Str. 69, 4040 Linz

Lassen Sie den Abend mit uns bei einem Empfang ab 18:00 Uhr **gemütlich, inspirierend und kulinarisch** ausklingen.

Mehr Infos zum Programm und zur Anmeldung (bis 27.6.2018):

http://www.recendt.at/files/recendt/Files/Programm_RECENDT-Partners-Day.pdf

5. Quick Check 3D unterstützt Unternehmen: Wie weit sind Sie in der Additiven Fertigung?

Um den Einstieg in die Additive Fertigung für Unternehmen zu erleichtern, haben der Mechatronik- und Kunststoff-Cluster den Quick Check 3D entwickelt. Der Quick Check 3D schafft für potenzielle Neueinsteiger in die Additive Fertigung einen schnellen und kompakten Überblick über aktuelle Standards, Materialien und Systeme.

„Unsere Experten kommen in Ihr Unternehmen und analysieren anhand von Interviews den aktuellen Entwicklungsstand in Bezug auf Additive Fertigung. Nach der Auswertung zeigen wir Ihnen Möglichkeiten auf, wie ein guter Einstieg bzw. eine Weiterentwicklung gelingen kann“, so DI (FH) Reinhard Lechner, MC-Ansprechpartner für den Quick-Check 3D.

Mehr Informationen unter:

<https://www.mechatronik-cluster.at/news-presse/detail/news/quick-check-3d-unterstuetzt-unternehmen/>

Ausgabe 13 | 26.6.2018

TECHNOLOGIE

DI (FH) Markus Strobl | T 05-90909-4250

6. Fördersprechtag am 28.6., Linz

Das TIM - Technologie- und Innovations-Management der WKO Oberösterreich bietet Fördersprechtage an. Mehr Infos finden Sie hier:

<https://www.tim.at/veranstaltungen/9B6E9B9A-65D3-E711-80C4-0050569207DF/>

7. Sprechtag Digitalisierung am 5.7. - Live-Videoberatung

Das Innovationsservice der WKO Oberösterreich bietet eine Live-Videoberatung an. Mehr Infos finden Sie hier:

<https://www.wko.at/service/ooe/innovation-technologie-digitalisierung/expertentag-digitalisierung.html>

BETRIEB UND UMWELT

1. Circular-Economy-Paket verlautbart - Neue Vorschriften zu noch mehr Kreislaufwirtschaft

Im Rahmen des Circular-Economy-Pakets wurden sechs Richtlinien des EU-Abfallrechts (AbfallRL, VerpackungsRL, AltfahrzeugeRL, BatterienRL, ElektroaltgeräteRL, DeponieRL) geändert, um in den bestehenden EU-Abfallvorschriften Kreislaufwirtschaft noch stärker zu verankern.

Die Kreislaufpolitik der EU wird dazu beitragen, dass die Abfallvermeidung, die Wiederverwendung und das Recycling erheblich gesteigert werden. Die Deponierung bzw. die Verbrennung sollen damit wesentlich erschwert werden. Die Mitgliedsstaaten müssen dazu ua wirtschaftliche Instrumente wie zB die erweiterte Herstellerverantwortung bei Verpackungen nutzen. Durch ein neues Melde- und Berichtswesen sollen die ehrgeizigen Zielvorgaben erreicht werden.

Die Recyclingziele im Überblick

Recyclingziele für Siedlungsabfälle		
bis 2025	bis 2030	bis 2035
55%	60%	65%

Recyclingziele für Verpackungen		
	bis 2025	bis 2030
alle Verpackungen	65%	70%
Kunststoff	50%	55%
Holz	25%	30%
Eisenmetalle	70%	80%
Aluminium	50%	60%
Glas	70%	75%
Papier und Pappe/Karton	75%	85%

Ziele für die Deponierung	
Ab 2030	maximal 10 Gewichts-% des gesamten Siedlungsabfallaufkommens darf auf Deponien abgelagert werden

Die Änderungen der Richtlinien wurden am 14. Juni 2018 im Amtsblatt [L 150](#) der Europäischen Union kundgemacht und gelten ab 5. Juli 2018. Die Umsetzung in den Mitgliedsstaaten hat bis zum 5. Juli 2020 zu erfolgen. Betroffen sind faktisch alle Abfallerzeuger.

Ausgabe 13 | 26.06.2018

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

BETRIEB UND UMWELT

Links

- [Rechtsakt Richtlinie über Abfälle](#)
- [Rechtsakt Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle](#)
- [Rechtsakt Richtlinie über Altfahrzeuge](#)
- [Rechtsakt über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren](#)
- [Rechtsakt Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte](#)
- [Rechtsakt Richtlinie über Abfalldeponien](#)
- [Information der EU-Kommission zum Circular Economy Package](#)

2. Veranstaltung: Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz - ISO 45001

Die neue Norm ISO 45001 Arbeitsschutzmanagementsysteme - Anforderungen mit Anwendungshinweisen ist in Kraft. Dieses moderne, betriebliche Arbeits- und Gesundheitsschutz-Managementssystem bietet Unternehmen jeglicher Größe eine praktikable Anleitung zu deren Umsetzung.

Der paxisbezogene Vortrag informiert über Neuerungen und Veränderungen - auch in Bezug auf die DSGVO.

Termin: **28. Juni 2018**

Uhrzeit: 14:30 bis 17:30 Uhr

Ort: WKO Oberösterreich, Europasaal

Anmeldung per [E-Mail](#) oder [online](#) möglich.

Ausgabe 13 | 26.6.2018

WIRTSCHAFTSPANORAMA

Mag. Josef Schachner-Nedherer, MBA | T 05-90909-4201

1. EX geschützte Betriebsmittel - Lehrgang: Unterwiesene Fachkraft für Reparatur und Wartung; Kurzbeginn: 6.9.2018, WIFI Linz

Firmen benötigen für die Reparatur bzw. Wartung von Geräten und Schutzsystemen, welche in explosionsgefährdeten Bereichen eingesetzt werden, besonders ausgebildete Fachkräfte. Denn nur entsprechend qualifizierten Mitarbeitern ist es möglich, die Arbeiten gesetzeskonform durchzuführen. Ziel dieser Ausbildung ist es, diese Fachkräfte in den Bereichen Elektrotechnik, Rechtsgrundlagen und Ex-Schutz zu schulen. Mittels einer Abschlussprüfung zur "Unterwiesenen Fachkraft für EX geschützte Betriebsmittel" wird auch ein entsprechendes **Zertifikat** erworben.

Warum Sie diesen Lehrgang besuchen sollten:

- » Der Betreiber ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner überwachungsbedürftigen Anlagen. Dazu gehört auch die ordnungsgemäße Instandsetzung von Geräten, Schutzsystemen und Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU.
- » Wenn ein Gerät, ein Schutzsystem oder eine Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtung im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU (Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen) instandgesetzt wird, hat der Betreiber sicherzustellen, dass die Relevanz für den Explosionsschutz erkannt wird. Die eingesetzten Personen müssen aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung, ihrer Spezialkenntnisse und entsprechenden Fähigkeiten sowie Erfahrungen die übertragenen Arbeiten bei der Instandsetzung im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU durchführen.
- » Der Arbeitgeber/Betreiber legt fest, wer als befähigte Person (eigene oder fremde Person) für die überwachungsbedürftige Anlage in explosionsgefährdeten Bereichen die Prüfung durchführt. Die Verantwortung für die sachgerechte Auswahl liegt stets beim Arbeitgeber/Betreiber, auch wenn er externe "befähigte Personen" mit der Durchführung der Prüfung beauftragt.

[Nähere Informationen zum Inhalt finden Sie hier ...](#)

[Anmeldung](#)

2. Wirtschaftsmission "Erfolgreich in Slowenien" am 13.9.2018 in Slowenien

Vertriebspartnersuche in Slowenien - das AußenwirtschaftsCenter Laibach organisiert im Rahmen der größten slowenischen [Gewerbemesse MOS](#) die Wirtschaftsmission "Erfolgreich in Slowenien" mit Fokus auf B2B-Gespräche.

Finden Sie neue Vertriebspartner in Slowenien und nehmen Sie an der Veranstaltung teil. Weitere Informationen finden Sie [HIER](#).

Ausgabe 13 | 26.6.2018

WIRTSCHAFTSRECHT

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

1. WKOÖ setzt um! Jetzt auch Rechtsschutz für 72.000 öö. Betriebe

Nutzen für Mitgliedsbetriebe im vergangenen Jahr effizient gesteigert

Eine breit gefächerte Umsetzungsbilanz prägt das erste Jahr der Präsidentschaft von Doris Hummer in der WKO Oberösterreich. „Gemeinsam ist es gelungen, den Nutzen der Wirtschaftskammer für die Mitglieder am Standort OÖ in den vergangenen 12 Monaten schnell und effizient zu steigern“, so Hummer im Vorfeld des heutigen Wirtschaftsparlaments. „Unter anderem wurden drei Millionen Euro eingespart und die Organisationsstruktur der WKOÖ wurde gestrafft und auf Marktorientierung getrimmt.“

Ausgerollt wurde dazu ein österreichweit einzigartiges Unternehmensschutzpaket der WKO Oberösterreich, das - ganz aktuell - mit einer „Rechtsschutzversicherung in Verwaltungsstrafverfahren“ für Betriebe bis zu 20 Mitarbeitern ergänzt worden ist. „Mit dieser neuen Rechtsschutzversicherung in Verwaltungsstrafverfahren wollen wir ganz gezielt kleineren Betrieben mehr Sicherheit geben, die angesichts der wachsenden Gesetzesflut und wegen des noch geltenden Kumulationsprinzips existenzbedrohenden Strafen ausgesetzt sein können“, skizziert Doris Hummer.

Den Mitgliedernutzen der WKOÖ steigern außerdem noch 15 neue und hoch spezialisierte Branchenverbände, die das gesamte Leistungsspektrum der Wirtschaft abdecken und die bisher bestehenden 18 Geschäftsstellen ersetzen, die oft einen breiten Branchenmix zu betreuen hatten. Hummer: „Das ergibt mehr Fokus und mehr Wirkung für unsere Betriebe!“

Zum letzten Mal vor seinem Übertritt in den Ruhestand legt WKOÖ-Direktor Walter Bremberger heute im OÖ Wirtschaftsparlament den Bericht der Geschäftsführung vor. „Das Management der WKO Oberösterreich hat die interne Organisation sowie alle Strukturen und Prozesse stets konsequent und punktgenau an den aktuellen Anforderungen der Mitgliedsbetriebe ausgerichtet. Damit war die WKOÖ stets ein Vorbild im Wandel“, so Bremberger.

2. Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen - UWG - Novelle 2018 - Begutachtung

In der Beilage erhalten Sie den Entwurf Bundesgesetzes, mit dem das **Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG)** geändert werden soll, mit der Bitte um Stellungnahme.

Laut Vorbegutachtung soll mit der geplanten Gesetzesnovelle die Richtlinie (RL) 2016/943/EU über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Ziel der Novelle ist es, solche Maßnahmen und Verfahren gegen Verstöße zur Verfügung zu stellen, die fair und gerecht, nicht unnötig kompliziert und wirksam sowie abschreckend sind; die Rechtsdurchsetzung soll erleichtert werden. Die Umsetzung der zivilrechtlichen Folgen einer Geheimnisschutzverletzung soll im 3. Unterabschnitt des 1. Abschnitts geregelt werden.

Ausgabe 13 | 26.6.2018

WIRTSCHAFTSRECHT

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

Verstöße iZm Geschäftsgeheimnissen durch einen Dritten können schwerwiegende Folgen für den Inhaber des Geschäftsgeheimnisses haben, da dieser nach der Offenlegung den Zustand vor dem Verlust des Geschäftsgeheimnisses nicht mehr wiederherstellen kann. Die RL zielt ab auf eine effektive Abschreckung und Bekämpfung von Industriespionage und Geheimnisverrat. Ihre Maßnahmen und Verfahren zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen sollen dazu dienen, das Ziel eines reibungslos funktionierenden Binnenmarkts für Forschung und Innovation zu erreichen. Die zuständigen Gerichte sind gefordert, Faktoren wie dem Wert eines Geschäftsgeheimnisses, der Schwere des Verhaltens, das zum rechtswidrigen Erwerb oder zur rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung geführt hat, sowie den Auswirkungen dieses Verhaltens Rechnung zu tragen. Die Richter haben im Rahmen des ihnen eingeräumten Ermessens die Interessen der an einem Rechtsstreit beteiligten Parteien und die Interessen Dritter gegeneinander abzuwägen.

Im Zusammenhang mit der RL-Umsetzung wird insbesondere auf zwei Themenbereiche hinweisen:

1. Begriffsbestimmungen/Geheimhaltungsmaßnahmen

Geschäftsgeheimnisse iSd § 26b Abs 1 bzw. Art 2 Abs 1 der RL erfassen, zB Know-how, Geschäftsinformationen sowie technologische und kaufmännische Informationen, bei denen sowohl ein legitimes Interesse an ihrer Geheimhaltung besteht als auch die Erwartung, dass diese Vertraulichkeit gewahrt wird. Es handelt es sich um keine abschließende Aufzählung. Weitere Beispiele sind Kundenlisten, Musterkollektionen, Lieferangebote, Einkaufskonditionen, nicht allgemein bekannte Rezepturen etc. Geschäftsgeheimnisse sind nicht ohne weiteres zugänglich. Inwieweit aktive Vorkehrungen erforderlich sind, oder ob sich die Geheimhaltungsmaßnahmen passiv aus den jeweiligen Umständen ergeben, ist im Einzelfall zu entscheiden. Die Angemessenheit wird von der Art des Geschäftsgeheimnisses und der Branche und Größe des Unternehmens abhängig sein, zB Weitergabe von Geschäftsgeheimnissen nur an ausgewählte vertrauenswürdige Personen; Erstellung einer Liste von Geschäftsgeheimnissen; IT-Sicherheitsmaßnahmen; Mitarbeitergespräche; geübte Praxis, dass bestimmte Arbeitsschritte nur von bestimmten Personen durchgeführt werden (können); entsprechende Dokumentation. Für KMU wird ein geringerer Standard an Maßnahmen genügen.

Der OGH hat beispielsweise in 4 Ob 165/16t („Ticketsysteme“) festgestellt, dass ein Geheimhaltungswille nicht ausdrücklich erklärt werden muss, sondern sich auch nur aus den Umständen ergeben kann. Es genügt, dass für einen durchschnittlichen Arbeitnehmer dieser Wille des Unternehmens klar sein musste. Das ist zB dann der Fall, wenn ein Geschäftsgeheimnis regulär nur durch das Einloggen in eine passwortgeschützte Datenbank eingesehen werden kann, auch wenn Sicherheitslücken nicht ausgeschlossen werden können.

2. Wahrung der Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen im Verlauf von Gerichtsverfahren

Der § 26h setzt Art 9 der RL um. Hier stellt die Umsetzung einer Einschränkung des Zugangs zu von den Parteien oder Dritten vorgelegten Dokumenten, die Geschäftsgeheimnisse oder angebliche Geschäftsgeheimnisse enthalten (Art 9 Abs. 2 der RL), eine besondere Herausforderung dar. Als Grund für ein Absehen von einer Klage wurde von Inhabern von Geschäftsgeheimnissen häufig angeführt, dass

Ausgabe 13 | 26.6.2018

WIRTSCHAFTSRECHT

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

während des Verfahrens das Geschäftsgeheimnis zu wenig geschützt ist. So wurden in der Vergangenheit wenige Privatanklageverfahren nach den §§ 11 iVm 13 UWG geführt, die noch dazu durch vergleichsweise Erledigungen abgeschlossen wurden. Vielfach haben betroffene Inhaber von Geschäftsgeheimnissen auf eine Prozessführung verzichtet, da die Gefahr zu groß erschien, dass der Antragsgegner etwa im Rahmen der Akteneinsicht das gesamte Geschäftsgeheimnis im Detail in Erfahrung bringen könnte. Im Sinne eines effektiven Rechtsschutzes im Bereich der Sicherstellung von Geschäftsgeheimnissen ist es erforderlich, Vorkehrungen im Verfahren zu treffen. Ein an die Prozessbeteiligten gerichtetes Verbot, die ihnen im Zuge des Verfahrens bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse nicht zu nutzen, würde nicht ausreichen [vgl. Rassi (Hofrat des OGH), Die Richtlinie 2016/943/EU zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen – Ein Überblick, Zak 2016, 404 (406)].

Die in **Option I** vorgeschlagene Regelung findet ihre Deckung in der RL. In der Entscheidung 4 Ob 83/17k führte der OGH bereits aus, dass die Konsequenz des Schutzes vertraulicher Informationen nicht die Verweigerung des Eingriffs ist, sondern dass die Geheimhaltungsinteressen einer Partei durch verfahrensrechtliche Mittel zu schützen seien. Durch das Recht auf Eigentum besteht ein grundrechtlich geschütztes Interesse am Schutz des Geschäftsgeheimnisses. Auch der EuGH (C-450/06, Varec) hat entschieden, dass die Geheimhaltungsinteressen einer Partei gegenüber den Verfahrensrechten der anderen Partei abzuwägen seien. Dabei sei es Sache des Gerichts zu entscheiden, inwieweit und nach welchen Modalitäten die Vertraulichkeit im Hinblick auf die Verteidigungsrechte zu wahren ist. Welche Vorkehrungen oder Maßnahmen zum Schutz des Geschäftsgeheimnisses getroffen werden, obliegt dem Gericht.

Option II hingegen sieht nur einen eingeschränkten Geheimnisschutz im Verfahren vor. Eine Interessenabwägung – wie oben ausgeführt – entfällt hier.

3. Einschätzung in der Vorbegutachtung

Geschäftsgeheimnisse in Erkenntnisverfahren absolut zu schützen gleicht – auf Grund der nicht vollständig in Einklang zu bringenden widerstreitenden Interessen – der berühmten „Quadratur des Kreises“. Allerdings geht die **Option II den Weg des geringsten Widerstandes**. Zwar gilt ab dem Antrag einer Partei an das zuständige Gericht, ein Geschäftsgeheimnis oder angebliches Geschäftsgeheimnis als vertraulich einzustufen, eine Geheimhaltungspflicht potentiell unbefristet gegenüber jedermann, der im Lauf von Know-how-Verletzungsprozessen Kenntnis von Geschäftsgeheimnissen erhält. Jedoch bleiben mangels der Möglichkeit, die Gegenseite komplett von Teilen des Verfahrens auszuschließen, weiterhin erhebliche wirtschaftliche Risiken für den Geheimnisinhaber bestehen.

Die Option I sieht in ihrem Absatz 2 hingegen vor, dass das Gericht auf Antrag oder auch von Amts wegen Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen hat, dass keine Partei (weder der Kläger noch der Beklagte) im Laufe des Verfahrens neue Informationen über das gegenständliche Geschäftsgeheimnis erhält, die über seinen bisherigen Wissenstand hinausgehen. Das bringt uE sehr viel mehr an Rechtssicherheit, nicht nur für den Know-how-Schutz an sich, sondern auch für Inhaber von Geschäftsgeheimnissen, die sich nicht scheuen, im Fall von Rechtsverletzungen den Zivilrechtsweg zu beschreiten (§ 26c Abs 1). Setzt sich Option II durch, befürchten wir, dass Unternehmen sich weiterhin

Ausgabe 13 | 26.6.2018

WIRTSCHAFTSRECHT

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

wohl überlegen werden, ob sie ihr Know-how in einen Prozess einführen und offenlegen oder lieber doch für sich behalten wollen, „die bittere Pille schlucken“ und auf ein Verfahren verzichten. Innovativer und globalen Herausforderungen (Geheimnisschutz in den USA) besser beegend, ist uE Option I, zumal der EuGH, aber auch unser OGH schon den Weg dorthin vorgezeigt haben.

Nähere Informationen:

[UWG-Novelle_2018_Entwurf.pdf](#)

[UWG-Novelle_2018_Erläuterungen.pdf](#)

[UWG-Novelle_2018_TGÜ.PDF](#)

[UWG-Novelle_2018_WFA.PDF](#)

Bitte um allfällige **Stellungnahme**, insbesondere ob **Option I** oder **Option II** präferiert werden soll, bis **Donnerstag, 05.07.2018** an eva.fuerthner@wkoee.at

Außerdem bittet die WKÖ um Erfahrungsberichte von Unternehmen, die in der Vergangenheit schon mit Verletzungen ihres Know-hows zu kämpfen hatten.

3. OÖ. Bezirksverwaltungsbehörden-Kooperationsgesetz (OÖ. BVB-KG) - Begutachtung

Mit dem Gesetzesentwurf soll die Voraussetzung zur Erlassung von Verordnungen geschaffen werden, um eine sprengelübergreifende Zusammenarbeit von Bezirksverwaltungsbehörden einschließlich der Städte mit eigenem Statut zu ermöglichen.

Mit den in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen können Synergiepotentiale in der Behördenorganisation im Bereich der Bezirksverwaltung noch besser genutzt und damit „die Effektivität und Effizienz in der Aufgabenerledigung“ gesteigert werden. Damit sollen „die Verfahrensdauer reduziert und der Ressourceneinsatz optimiert werden“. Eine Übertragung von Entscheidungen kann dann erfolgen, wenn es sich um „Verfahren geringer Häufigkeit“ handelt, die ein hohes Ausmaß an Sachverstand voraussetzen, oder um „die Wahrnehmung von Zuständigkeiten außerhalb der für den Parteienverkehr bestimmten Zeiten zu erleichtern“.

Nähere Informationen:

[Verf-2018-324637_2_rs.pdf](#)

[LG_bezirksverwaltungs_kooperationsgesetz_rs.pdf](#)

Bitte um allfällige Stellungnahme bis **Montag, 09.07.2018** an eva.fuerthner@wkoee.at